

Tarife und Tarifbestimmungen

Gültig ab 1. Januar 2007
(Stand: 1. Januar 2012)



Nahverkehr Schwerin GmbH

Hausanschrift:

Nahverkehr Schwerin GmbH
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin

Postanschrift:

Nahverkehr Schwerin GmbH
Postfach 15 01 42
19031 Schwerin

Telefon: 0385 3990-0

Fax: 0385 3990-999

Internet: www.nahverkehr-schwerin.de

E-mail: info@nahverkehr-schwerin.de

Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin

Hausanschrift + Postanschrift

Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin

Telefon: 0385 3990-0

Fax: 0385 3990-999

E-mail: info@mecklenburger-verkehrsservice.de

Kundendienstbüro am Platz der Freiheit

Telefon: 0385 3990-333

Öffnungszeiten: Montag - Freitag
13:30 Uhr - 18:00 Uhr

Auskünfte zu Beförderungstarifen, Tarifbestimmungen, Fahrplänen

Tarifbestimmungen der Nahverkehr Schwerin GmbH

gültig ab: 1. Januar 2007

Nahverkehr Schwerin GmbH - das Verkehrsunternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr in der Landeshauptstadt Schwerin und den angrenzenden Landkreisen

Verkaufsstellen

Personenbediente Verkaufsstellen des Unternehmens befinden sich am Marienplatz (im Eingangsbereich der „Schweriner Höfe“) und am Platz der Freiheit (im Gebäude des Nahverkehrs).

Fahrausweisautomaten finden Sie an den Haltestellen mit folgenden Zahlungsmöglichkeiten:

	Münzen (ab 5 Euro-Cent)	Banknoten	Geldkarte	EC-Karte (Pin-Eingabe)
Kliniken	x	x	x	x
Hauptbahnhof	x	x	x	x
Hauptbahnhof	x		x	x
Marienplatz	x	x	x	x
Marienplatz	x		x	x
Platz der Jugend	x	x	x	x
Von-Stauffenberg-Straße	x	x	x	x
Dreescher Markt	x		x	x
Berliner Platz	x		x	x
Leibnizstraße	x	x	x	x
Keplerstraße	x		x	x
Hegelstraße	x	x	x	x
Platz der Freiheit (Richtung Lankow)	x	x	x	x
Platz der Freiheit	x		x	x
Kieler Straße	x	x	x	x
Rahlstedter Straße	x		x	x
Sieben-Seen-Center	x		x	x

**sowie in allen Omnibussen und Straßenbahnen der Nahverkehr
Schwerin GmbH**

Zahlungsmöglichkeiten hier: mit der Geldkarte oder mit
Münzen ab 10 Eurocent

Unsere Vertragspartner für den Fahrausweisverkauf sind (Auszug):

Tabakbörse	Hamburger Allee, Hanse-Center, Ärztehaus - Rahlstedter Straße, Sky-Markt Am Grünen Tal, Lübecker Straße, Sieben-Seen-Center
Tingel-Tangel	Dreescher Markt
Presse-Shop	Rahlstedter Straße (Kiosk Haltestelle)
Einkaufsmarkt Plaza	Margaretenhof
Wolsdorff Tobacco GmbH	Schlosspark-Center
Lotto-, Zeitschriften- und Tabakwaren	Berliner Platz
Asia-Shop-Tabakwaren	Hamburger Allee

Allgemeines

Tarifgebiet

Das Bedienungsgebiet der Nahverkehr Schwerin GmbH ist im Rahmen eines Zeitzonentarifes gegliedert und umfasst folgende Tarifgebiete:

Stadtnetz (Zone 1)

Dazu gehört das gesamte Liniennetz des Verkehrsunternehmens innerhalb der Stadtgrenzen von Schwerin.

Landkreisnetz (Zone 2)

Hierzu zählt das Liniennetz des Verkehrsunternehmens außerhalb der Stadtgrenzen von Schwerin. Das betrifft Teile der Linien 6, 8, 12/13 und 18.

Gesamtnetz (Zone 1 + Zone 2)

Fahrgäste, die von einer Zone in die andere fahren, nutzen das Gesamtnetz und überfahren folgende Zahlgrenzen:

Linie 6 zwischen Haltestelle Mueß Ausbau und Haltestelle Raben Steinfeld

Linie 8 zwischen Haltestelle Wickendorf und Haltestelle Seehof

Linie 12/13 zwischen Haltestelle Am Neumühler See/Siemensplatz und Haltestelle Dorfeingang/Nordring

Linie 18 zwischen Haltestelle Stubbenland und Pingelshagen

Für Fahrgäste, die sich innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bewegen, gilt der gleiche Zeittarif.

Fahrgäste, die die Zahlgrenzen überfahren, nutzen das Gesamtnetz und haben den entsprechenden Tarif zu entrichten.

Beim Durchfahren von zwei Zonen (Linie 12/13 und Linie 18) mit Ausstieg in der Einstiegszone ist der Fahrтарif entsprechend den Bestimmungen für eine Zone zu entrichten.

Übersicht – Fahrausweisarten und Fahrtarife in Euro

	Stadtnetz/ Landkreisnetz	Gesamtnetz
Einzelfahrausweise		
Einzelfahrschein	1,50	2,30
Kinderfahrschein	0,90	1,60
Tageskarte	4,60	7,00
Kindertageskarte	2,50	5,00
Familienkarte	7,70	11,50
Zeitfahrausweise		
Wochenkarte	12,20	18,50
Wochenkarte im Ausbildungsverkehr	8,50	13,00
Monatskarte *	38,00	58,00
Monatskarte im Ausbildungsverkehr *	28,00	43,50
Petermännchenkarte *	29,00	45,50
Mobilticket	55,00	75,00
Jobticket	380,00	580,00
Mitnahme Fahrrad/Hund		
Einzelfahrschein	1,50	2,30
Tageskarte	4,60	7,00
Wochenkarte	12,20	18,50
Monatskarte *	38,00	58,00
Petermännchenkarte *	29,00	45,50

* auch im Abonnement

Tarifbestimmungen für die Nutzung von Omnibussen und Straßenbahnen des Verkehrsunternehmens

1 Einzelfahrschein

Einzelfahrschein berechtigen innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes zu einer Fahrtdauer von 45 Minuten ab Entwertung. Einzelfahrschein für das Gesamtnetz, also bei Überschreitung der Zahlgrenze, gelten 60 Minuten ab Entwertung. Dabei darf der Fahrgast innerhalb der Geltungsdauer auf ein anderes Verkehrsmittel des Verkehrsunternehmens umsteigen. Die Umsteigezeit zählt zur Fahrtdauer. Ist das Zeitlimit während der Fahrt abgelaufen, muss erneut ein Fahrschein entwertet werden. Fahrzeugverspätungen werden nicht dem Fahrgast angelastet. In diesen Fällen ist die Fahrzeit laut Fahrplan ausschlaggebend.

Zur Benutzung von **Kinderfahrscheinen** sind Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden kostenfrei befördert.

2 Tageskarte

Die Tageskarte ist vom Zeitpunkt der Entwertung an 24 Stunden gültig. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens.

Zur Benutzung der **Kindertageskarte** sind Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt.

3 Familienkarte

Die Familienkarte ist vom Zeitpunkt der Entwertung an 24 Stunden gültig und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens.

Sie kann von zwei Erwachsenen und bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr genutzt werden.

4 Wochenkarte

Die Wochenkarte ist eine Zeitkarte und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreises bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens. Sie ist personengebunden. Wochenkarten sind vor dem erstmaligen Benutzen vom Inhaber mit einem dokumentsicheren Stift (z. B. Kugelschreiber, Füllfederhalter) auszufüllen (Name, Vorname, Anschrift). Eigenmächtige Änderungen sind im Nachhinein nicht zulässig. Bei Kontrollen ist die Wochenkarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen.

Die Gültigkeit beginnt mit der Entwertung auf dem oberen Abschnitt des Fahrausweises beim erstmaligen Benutzen. Der Datumsaufdruck zeigt den Beginn des Gültigkeitszeitraumes an. Die Geltungsdauer der Wochenkarte beginnt mit dem Tag der Entwertung (1. Tag) und endet mit dem Ablauf des 7. Tages um 24:00 Uhr.

Ein Beispiel: Wochenkarte mit Datumsaufdruck
der Entwertung 08.08.2011

das bedeutet: gültig ab 08.08.2011 (Montag)
gültig bis 14.08.2011, 24:00 Uhr (Sonntag)

Zur Benutzung der **Wochenkarte im Ausbildungsverkehr** ist der unter Punkt 9 genannte Personenkreis berechtigt. Bei Kontrollen ist der jeweils gültige Schülerschein mit Lichtbild, der Lehrlingsausweis, der Studentenausweis bzw. der gültige Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/Ausbildungsjahres bzw. Semesters vorzulegen. Der Nachweis des Schuljahres ist bei schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres nicht erforderlich.

5 Monatskarten

Das Verkehrsunternehmen bietet die Monatskarte, die Monatskarte im Ausbildungsverkehr und die Petermännchenkarte an.

Die Monatskarten sind personengebundene Zeitkarten und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreises bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsun-

ternehmens. Vor dem erstmaligen Benutzen ist die Zeitkarte vom Inhaber mit einem dokumentsicheren Stift (z. B. Kugelschreiber, Füllfederhalter) auszufüllen (Name, Vorname, Anschrift). Eigenmächtige Änderungen sind im Nachhinein nicht zulässig.

Die Gültigkeit beginnt mit der Entwertung auf dem oberen Abschnitt beim erstmaligen Benutzen. Der Datumsaufdruck zeigt den Beginn des Gültigkeitszeitraumes an. Beginnt die Gültigkeitsdauer am ersten Tag des Kalendermonats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Beginnt sie an einem anderen Tag, erlischt sie mit Ablauf des Tages des Nachmonats, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht.

Ein Beispiel: Monatskarte mit Datumsaufdruck
der Entwertung 08.08.2011

das bedeutet: gültig ab 08.08.2011
gültig bis 07.09.2011, 24:00 Uhr

Bei den am 30. und 31. Januar entwerteten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

An Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen kann der Inhaber der Monatskarte (außer Monatskarte im Ausbildungsverkehr) seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen.

5.1 Monatskarte

Bei Kontrollen ist die Monatskarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen zu Punkt 5.

5.2 Monatskarte im Ausbildungsverkehr

Zur Benutzung der Monatskarte im Ausbildungsverkehr ist der unter Punkt 9 genannte Personenkreis berechtigt. Bei Kontrollen ist der jeweils gültige Schülerschein mit Lichtbild, der Lehrlingsausweis,

der Studentenausweis bzw. der gültige Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/ Ausbildungsjahres bzw. Semesters vorzulegen. Der Nachweis des Schuljahres ist bei schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres nicht erforderlich.

Die Mitnahmeberechtigung an Wochenenden und Feiertagen gilt für die Monatskarte im Ausbildungsverkehr nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 5.

5.3 Petermännchenkarte

Inhaber der Petermännchenkarte sind montags bis freitags in der Zeit von 05:00 Uhr bis 09:00 Uhr von der Beförderung ausgeschlossen. An Wochenfeiertagen gilt diese Regelung nicht. Bei Kontrollen ist die Petermännchenkarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 5.

6 Mobilticket

Das Mobilticket ist eine übertragbare Monatskarte. Das Ticket ist nicht personengebunden. Es darf nur von einer Person verwendet und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden. Das Mobilticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadt- bzw. Landkreisnetzes oder im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens. Das Ticket wird nur über die personenbedienten Verkaufsstellen verkauft. Eine Rückerstattung von Fahrgeld (§ 10 (3) der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr) erfolgt erst mit dem Tag der Rückgabe oder des Datums des Poststempels. Ein früherer Zeitpunkt wird auf Grund der Möglichkeit der Übertragung des Mobiltickets auf andere Personen ausgeschlossen. Eine Reduzierung des erhöhten Beförderungsentgeltes (§ 9 (3) der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr) von 40,00 € auf 7,00 € ist bei nachträglicher Vorlage des Mobiltickets auf Grund der Übertragbarkeit nicht möglich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 5.

7 Monatskarten im Abonnement (Abo)

Das Verkehrsunternehmen bietet die Monatskarte, die Monatskarte im Ausbildungsverkehr und die Petermännchenkarte für das Stadtnetz, das Landkreisnetz und das Gesamtnetz im Abonnement an.

Auf den Monatskartengrundpreis werden folgende Treuerabattstufen gewährt:

1., 2., 3. Monat	Sortimentsgrundpreis
4., 5., 6. Monat	2 % vom Sortimentsgrundpreis
7., 8., 9. Monat	4 % vom Sortimentsgrundpreis
ab 10. Monat bis zur Kündigung	6 % vom Sortimentsgrundpreis

Die Abonnement-Karten sind personengebunden. Sie beginnen mit dem Monatsersten und enden mit dem Monatsletzten. Die vom Nutzer erworbene Abo-Karte ist bei der Zustellung mit dem Gültigkeitsmonat/-jahr und mit den Daten des Inhabers (Name, Vorname, Anschrift) versehen.

An Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen kann der Inhaber der Monatskarte (außer Monatskarte im Ausbildungsverkehr) seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen.

7.1 Abo-Monatskarte

Bei Kontrollen ist die Abo-Monatskarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 7.

7.2 Abo-Monatskarte im Ausbildungsverkehr

Bei Kontrollen ist der jeweils gültige Schülerschein mit Lichtbild, der Lehrlingsausweis, der Studentenausweis bzw. der gültige Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/Ausbildungsjahres bzw. Semesters vorzulegen. Der Nachweis des Schuljahres ist bei schulpflichtigen Per-

sonen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres nicht erforderlich. Die Mitnahmeberechtigung an Wochenenden und Feiertagen gilt für die Abo-Monatskarte im Ausbildungsverkehr nicht. Zur Benutzung der Abo-Monatskarte im Ausbildungsverkehr ist der unter Punkt 9 genannte Personenkreis berechtigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 7.

7.3 Abo-Petermännchenkarte

Inhaber der Abo-Petermännchenkarte sind montags bis freitags in der Zeit von 05:00 Uhr bis 09:00 Uhr von der Beförderung ausgeschlossen. An Wochenfeiertagen gilt diese Regelung nicht. Bei Kontrollen ist die Abo-Petermännchenkarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 7.

7.4 Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Monatskartenabonnements

1. Der Vertrag kommt mit dem Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars zustande. Der Abo-Antrag kann entweder in den nahverkehrseigenen Verkaufsstellen bzw. im Kundendienstbüro abgegeben sowie per Post zugesandt werden. Die Vertragslaufzeit beginnt, bei einem Antragseingang bis spätestens zum 10. eines Monats (Posteingang), am 1. des Folgemonats. Der Einzug des Beförderungsentgeltes per Lastschriftverfahren erfolgt jeweils bis zum 20. des Monats vor Beginn der Gültigkeit der Abo-Karte. Nach erfolgter Abbuchung erhält der Kunde seine Abo-Karte zugestellt. Beanstandungen bezüglich der Ausfertigung der Abo-Karte sind unverzüglich nach Erhalt durch den Abonnenten dem Verkehrsunternehmen zu melden. Der Vertrag verlängert sich automatisch, bis er gekündigt wird.
2. Bei Fahrtarifänderungen wird der monatliche Einzugsbetrag ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Treuerabatt bleibt erhalten.
3. Änderungen der persönlichen Daten, wie Name, Vorname und Anschrift, sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eigenmächtige Änderungen auf der Abo-Karte sind nicht

zulässig. Bei Änderung der Bankverbindung und/oder des Kontos ist der Änderungsmittelung die neue vom Kontoinhaber unterzeichnete Einzugsermächtigung beizufügen. Für entstehende Kosten (z. B. Rückbuchung/Rücklastschrift) kommt der Abonnent auf.

4. Bei Verlust, Zerstörung und Beschädigung von Abo-Karten wird kein Ersatz geleistet und kein Fahrgeld rückerstattet. Erhält ein Abonnent die Abo-Karte nicht bis zum 28. des vor dem Beginn des Abo-Zeitraumes vorausgehenden Monats, so hat der Abonnent dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen.
5. Das Monatskartenabonnement kann monatlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss spätestens am 10. des Vormonats zum beabsichtigten Abo-Ende schriftlich im Verkehrsunternehmen vorliegen. Der Wechsel von einem Abo-Sortiment in ein anderes ist ohne Verlust der bis dahin gewährten Rabatte möglich. Der beabsichtigte Sortimentswechsel muss spätestens bis zum 10. des Vormonats zum beabsichtigten Wechsel dem Unternehmen schriftlich angezeigt werden. Eine zeitweilige Unterbrechung des Abonnements ist nicht gestattet. Sie kommt einer Kündigung gleich. Kommt es zu einer Rücklastschrift (Lastschrifteinzug wird durch das Kreditinstitut des Abonnenten zurückgewiesen), erhält der Abonnent eine schriftliche Kündigung und der Versand der Abo-Karten wird eingestellt. Wird ein Vertrag gekündigt, erlischt die Rabattgewährung.
6. Es gelten die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen der Nahverkehr Schwerin GmbH.

8 Jobticket

Das Jobticket erhält der Fahrgast von seiner Firma, Institution o. ä. Einrichtung, die mit dem Verkehrsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen einen Vertrag zur Nutzung des Jobticket abgeschlossen hat.

8.1 Teilnahmevoraussetzung

Der Vertragspartner agiert als Vertreter des Verkehrsunternehmens und wickelt den Jobticketverkauf in deren Namen und für deren

Rechnung ab. Grundsätzlich wird die Mindestteilnehmerzahl für das Jobticket auf 30 festgelegt. Firmen mit kleinen Belegschaftszahlen haben die Möglichkeit, sich zusammenzuschließen.

Aus diesem Verbund tritt eine Firma als Vertragspartner gegenüber dem Verkehrsunternehmen auf.

8.2 Bestimmungen zum Jobticket

Das Jobticket (bestehend aus 12 Monatskarten, beginnend immer am 1. eines Monats) berechtigt zu beliebig vielen Fahrten entsprechend dem aufgedruckten Geltungsmonat und -jahr innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens. Das Jobticket ist personengebunden.

Bei Kontrollen ist auf Verlangen eine Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Das Jobticket (jede Monatskarte) ist mit Vor- und Zunamen sowie der vollständigen persönlichen Anschrift des Inhabers zu versehen. Das Ticket ist mit einem dokumentsicheren Stift (z. B. Kugelschreiber, Füllfederhalter) auszufüllen. Eigenmächtige Änderungen sind im Nachhinein nicht zulässig.

An Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen kann der Inhaber des Jobtickets seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen.

8.3 Ausgabe der Jobtickets

Die Ausgabe der Jobtickets erfolgt durch das Verkehrsunternehmen an den Vertragspartner. Das Verkehrsunternehmen erhält vom Vertragspartner eine namentliche Aufstellung der Nutzer. Ihre Weitergabe an die Inhaber obliegt dem Vertragspartner. Die Jobtickets dürfen durch den Vertragspartner nur an Mitarbeiter des eigenen Unternehmens weitergegeben werden.

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Personen, die zur Inanspruchnahme der Fahrpreismäßigung für Auszubildende berechtigt sind, sind von der Nutzung der Jobtickets ausgeschlossen.

8.4 Fahrpreise

Der Fahrpreis je Karte Jobticket entspricht dem bei Vertragsabschluss gültigen Tarif des Verkehrsunternehmens. Im Fahrpreis ist die gültige Mehrwertsteuer enthalten.

Eine Verringerung des Fahrpreises durch und zu Lasten des Vertragspartners gegenüber seinen Mitarbeitern ist möglich.

Die Bezahlung des Jobtickets durch den Vertragspartner erfolgt als einmalige Zahlung des Gesamtfahrpreises vor Vertragsbeginn entsprechend des vereinbarten Vertragszeitraumes.

Von dem an das Verkehrsunternehmen zu zahlenden Gesamtfahrpreis erhält die Firma bzw. Institution eine Provision in Höhe von 3 %. Bei Änderung der Beförderungstarife des Verkehrsunternehmens innerhalb der Laufzeit des Jobtickets verlieren diese zum Zeitpunkt der Änderung ihre Gültigkeit. Eine Rückerstattung des bereits entrichteten Fahrpreises für die restlichen Monatskarten des Jobtickets erfolgt in diesem Fall gegen Rückgabe der entsprechenden Monatskarten an das Verkehrsunternehmen.

Für die Rückerstattung von Beförderungsentgelt gilt ansonsten als Berechnungszeitraum immer der Kalendermonat. Ausfallzeiten, wie z. B. Dienstreisen, Urlaub sind im Preis des Jobtickets berücksichtigt.

8.5 Vertragsdauer

Der Vertrag über das Jobticket beginnt zum 1. Kalendertag eines Monats und wird über einen Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen.

8.6 Kündigung

Im Falle einer Kündigung während der Vertragslaufzeit sind die Jobtickets innerhalb einer Woche nach Eintritt der Beendigung des Vertrages beim Verkehrsunternehmen abzuliefern und abzurechnen. Verspätet bzw. nicht zurückgegebene Jobtickets werden mit dem vollen Tarif der normalen Monatskarte ohne Ermäßigung berechnet. Eine Kündigung hat immer in schriftlicher Form zu erfolgen.

8.6.1 Außerordentliche Kündigung durch die Nahverkehr Schwerin GmbH

Die Nahverkehr Schwerin GmbH kann den Vertrag kündigen, wenn eine missbräuchliche Verwendung des Jobtickets festgestellt wird. Für die bereits genutzten Monate wird der Differenzbetrag zwischen Jobticket und Monatskartengrundtarif nach erhoben und ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € je Karte berechnet.

Eine zeitweilige Unterbrechung des Jobtickets ist während der Vertragslaufzeit nicht gestattet. Sie kommt einer Kündigung gleich.

8.7 Weitere Bestimmungen

Es gelten die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen der Nahverkehr Schwerin GmbH.

Bei eingetretenen Veränderungen zur Person oder Anschrift ist die Firma bzw. Institution zu informieren. Sie nimmt die Änderungen auf der Zeitkarte vor.

Eigenmächtige Änderungen auf dem Jobticket sind nicht zulässig.

Bei Verlust oder Zerstörung des Jobtickets wird kein Ersatz geleistet und kein Fahrgeld rückerstattet.

8.8 Ausscheiden einzelner Mitarbeiter

Scheidet ein Mitarbeiter des Vertragspartners aus dem Vertrag aus, so wird dessen Jobticket ungültig. Der Vertragspartner zieht das Jobticket ein. Beim Ausscheiden einzelner Nutzer aus dem Jobticket-Vertrag vor Ablauf des Vertrages wird für die bereits genutzten Monate der Differenzbetrag zwischen Jobticket und Monatskartengrundtarif nach erhoben und ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € je Karte berechnet.

Diese Regelung tritt außer Kraft, wenn persönliche Verhältnisse den Abbruch des Abonnements rechtfertigen, wie

- Ausscheiden aus der Firma,
- Verzug aus dem Bedienungsgebiet des Verkehrsunternehmens,
- langwierige Erkrankung,
- Tod.

8.9 Prüfungen

Die Nahverkehr Schwerin GmbH nimmt die Prüfung über die Einhaltung der Benutzungsbedingungen beim Vertragspartner unregelmäßig und unvermutet vor.

8.10 Einzelheiten der Abwicklung

Die Einzelheiten der Abwicklung des Jobticket-Vertrages werden auf der Grundlage der Bestimmungen des Nahverkehrstarifes in einem Vertrag zwischen dem jeweiligen Vertragspartner und der Nahverkehr Schwerin GmbH geregelt.

8.11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwerin.

9 Berechtigter Personenkreis zur Benutzung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater,
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien,mit Ausnahmen der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes;
3. Kinder im Vorschulalter (6 - 7 Jahre).

10 Mitnahme Hund/Fahrrad

Für die Beförderung von Hunden oder Fahrrädern ist ein Fahrausweis zum Grundtarif (Einzelfahrschein, Tageskarte, Wochenkarte, Monatskarte) oder die Petermännchenkarte, die Abo-Monatskarte, die Abo-Petermännchenkarte für das Stadtnetz, das Landkreisnetz oder das Gesamtnetz zu nutzen. Eine Mitnahmeberechtigung an Wochenenden und Feiertagen (Pkt. 5, 7 und 8.2) wird für Fahrräder und Hunde ausgeschlossen. Die Gültigkeit des gewählten Fahrausweises beginnt mit dem Zeitpunkt der Entwertung. Die Geltungsdauer entspricht den in den Punkten 1, 2, 4 bzw. 5 genannten Zeiten. Der Fahrausweis hat nur Gültigkeit für den Hund bzw. das Fahrrad, nicht

für die Begleit- bzw. Transportperson selbst. Die Zeitkarten (außer Abo-Zeitkarten), die zur Beförderung von Hunden oder Fahrrädern genutzt werden, sind vom Inhaber mit der persönlichen Anschrift mit einem dokumentsicheren Stift (z. B. Kugelschreiber, Füllfederhalter) zu versehen. Eigenmächtige Änderungen sind im Nachhinein nicht zulässig. Die Unterbringung des Fahrrades erfolgt auf dem Platz, der für die Kinderwagenbeförderung vorgesehen ist. Das Fahrrad ist entsprechend zu sichern. Bei Auslastung dieses Platzes haben Kinderwagen Vorrang. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Es besteht für alle Hunde Leinenpflicht. Die Hunde sind kurz an der Leine zu führen.

11 Unentgeltliche Beförderung

Das Verkehrsunternehmen befördert unentgeltlich:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- Schwerbehinderte, die nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen können. Zum Nachweis der Berechtigung muss der Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgelegt werden.
- Begleiter von Schwerbehinderten, Führhunde oder Behindertenbegleithunde, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden, wenn im gültigen Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist.
- Kinderwagen, Handgepäck,
- Kleintiere (darunter Hunde kleiner Rassen), die in geeigneten Behältern gehalten werden,
- Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel, Führhunde oder Behindertenbegleithunde.

12 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt nach § 9 (3) der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO über die AllgBefBed) 40,00 €. Wird die Fahrt fortgesetzt, ist neben dem erhöhten Beförderungsentgelt der Fahrpreis (§ 6 der VO über die AllgBefBed) zu entrichten, ansonsten wird eine weitere Beförderung ausgeschlossen.

13 Dauerparkausweise

Dauerparkkunden der Parkplätze „Am Hauptbahnhof“ und „Jägerweg“ haben die Möglichkeit mit ihrer Dauerparkkarte die Linien der Nahverkehr Schwerin GmbH zwischen den Haltestellen Platz der Jugend und Platz der Freiheit kostenlos zu nutzen. Die Dauerparkkarte gilt nur für eine Person. Sie enthält keine Mitnahmeberechtigung. Die Anträge für einen Dauerparkplatz und die Geschäftsbedingungen dazu sind auf unserer Homepage unter www.nahverkehr-schwerin.de/parken veröffentlicht.

Beförderungsentgelt und Tarifbestimmungen für die Nutzung der Pfaffenteichfähre „Petermännchen“

1 Beförderungsentgelt

Einzelfahrt Erwachsene 1,00 €

Einzelfahrt Kind 0,50 €

Das Beförderungsentgelt ist passend und in bar beim Betriebspersonal zu entrichten. Es erfolgt kein Vorverkauf von Fahrausweisen.

2 Tarifbestimmungen

Einzelfahrt/Rundfahrt

Für die Beförderung mit der Pfaffenteichfähre ist der Tarif von 1,00 € je Einzelfahrt/Person zu entrichten. Kinder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zahlen 0,50 € je Einzelfahrt/Person. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden kostenfrei befördert.

Einzelfahrausweise und Zeitkarten aus dem Tarifsortiment der Nahverkehr Schwerin GmbH haben keine Gültigkeit.

Kinderwagen, Handgepäck und Kleinsttiere werden frei befördert. Für die Beförderung von Fahrrädern ist der Fahrpreis von 1,00 € zu entrichten. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen und Hunde zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

3 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten mit Schwerbehindertenausweis und gültiger Wertmarke, deren Begleitperson, Blindenführhunde, Krankenfahrstühle und orthopädische Hilfsmittel erfolgt gemäß Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX). Sie werden unentgeltlich befördert. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Betriebspersonals vorzulegen.

Auskunftstelefon



0385 3990-333
Kundendienstbüro am Platz der Freiheit
Montag - Freitag:
13:30 Uhr - 18:00 Uhr

0385 3990-222
Fahrplanauskunft rund um die Uhr

0385 3990-555
Informationen zu Monatskarten im Abonnement
Montag - Donnerstag
07:00 - 16:00 Uhr
Freitag
07:00 - 13:00 Uhr

0385 3990-666
Informationen zu den Beförderungstarifen
Montag-Donnerstag
07:00 - 16:00 Uhr
Freitag
07:00 - 13:00 Uhr



Ostseeland Verkehr GmbH
Auskunftshotline 01805 101919
rund um die Uhr